

**Satzung zur Befristung
der Studienordnung und der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Maschinenbau
- Aufbaustudium für Absolventen von Fachhochschulen -
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 2. August 2010**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Aufbaustudiengang Maschinenbau**

(1) Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird vorbehaltlich Absatz 2 bis 30. September 2010 befristet:

1. Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau – Aufbaustudium für Absolventen von Fachhochschulen - vom 17. März 1995 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15 vom 8. Juni 1995, S. 251),
2. Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau - Aufbaustudium für Absolventen von Fachhochschulen - vom 17. März 1995 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15 vom 8. Juni 1995, S. 255).

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2010 aufgenommen haben, gelten die in Absatz 1 genannten Studiendokumente fort. Eine Immatrikulation in den Aufbaustudiengang Maschinenbau erfolgte letztmalig zum Wintersemester 2009/2010.

Das Lehrangebot wird für die bis dahin immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 30. September 2011 aufrechterhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Solange das Lehrangebot des Studienganges nach Absatz 2 aufrechterhalten wird, ist eine Immatrikulation in höhere Fachsemester bei Wechsel des Studienganges oder Studienortes auf Antrag zulässig. Ein Wechsel ist zulässig nur entweder in dasselbe Fachsemester, das bei einem Studienbeginn im Aufbaustudiengang Maschinenbau im Wintersemester 2009/2010 erreicht worden wäre, oder in ein höheres Fachsemester. Über die konkrete Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 21. Juni 2010, des Senates vom 13. Juli 2010 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Juli 2010.

Chemnitz, den 2. August 2010

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

In Vertretung

Prof. Dr. Dr. h.c. Dietrich R.T. Zahn